

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen



Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Kirchroth
vom 01.01.2021

Die Gemeinde Kirchroth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S.145) folgende

UNTERNEHMENSsatzung:

In der Fassung der 2. Änderung zur Unternehmenssatzung vom 30.09.2025

§ 1 - Rechtsstellung, Name und Sitz

1. Die Gemeinde Kirchroth errichtet ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
2. Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Kommunalunternehmen Kirchroth (KUKI)" mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Kirchroth". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Kirchroth.

§ 2 - Gegenstand des Kommunalunternehmens

1. Gegenstand des Kommunalunternehmens ist die
 - a) Durchführung kommunaler Baumaßnahmen für die Gemeinde Kirchroth sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Immobilien und die Erschließung von unbebauten Grundstücken der Gemeinde Kirchroth, sofern das KU durch den Gemeinderat Kirchroth im Einzelfall damit beauftragt wird. Ziel dieser Aufgabe soll die Förderung der allgemeinen Ortsentwicklung sowie eine Verbesserung des Angebots von Wohnraum (insbesondere zur Miete) sein. Darüber hinaus erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Substanzerhaltung kommunaler Liegenschaften.
 - b) Verwaltung, Betreuung und Errichtung von Gebäuden und Liegenschaften zum Zwecke der Daseinsvorsorge auf eigenen Namen und für eigene Rechnung.
2. Außerdem ist es Aufgabe des Kommunalunternehmens, das Kirchrother Gemeindeblatt, jetzt Heimatmagazin kiro, zu publizieren. Der Verkauf von Platz für Werbeanzeigen mit Rechnungserhebung ist erlaubt.
3. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, im Rahmen von Art. 87 der Gemeindeordnung alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.
4. Das Kommunalunternehmen kann andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient und soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

§ 3 - Stammkapital, Dauer

1. Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 100.000 Euro. (in Worten: einhunderttausend Euro). Die einzige Stammeinlage in Höhe von 100.000 Euro wird durch die Gemeinde Kirchroth in voller Höhe in bar eingebracht; sie ist sofort zur Zahlung fällig.

2. Die Errichtung des Kommunalunternehmens erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2021.
3. Die Gewährträgerschaft für das Kommunalunternehmen obliegt der Gemeinde Kirchroth (Art 89 Abs. 4 GO).

§ 4 - Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)
- der Vorstand (§ 8)

§ 5 - Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Kirchroth als Vorsitzender und 7 vom Gemeinderat zu bestellenden weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten. Für die weiteren Mitglieder wird jeweils ein Vertreter bestellt.
3. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt, erstmals vor Errichtung des Kommunalunternehmens. Sie werden jeweils nach dem in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat über die Ermittlung der Mitglieder des Hauptverwaltungs- Bau- und Umweltausschusses und der weiteren Ausschüsse festgelegten Verfahren ermittelt.
4. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit des Gemeinderats oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

5. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
 - a. Beamte und Beschäftigte des Kommunalunternehmens,
 - b. leitende Beamte und Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen ein Sitzungsgeld. Die Höhe wird in der jeweils geltenden Fassung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Kirchroth bestimmt. Eine weitergehende (z.B. monatliche) Entschädigung wird nicht gezahlt.
8. Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Der Verwaltungsratsvorsitzende erstattet dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich oder wenn der Gemeinderat dies verlangt bzw. immer dann, wenn ersichtlich wird, dass es zu erheblichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan innerhalb eines Wirtschaftsjahres kommt, Bericht über die Entwicklung des Unternehmens und die Abwicklung des Wirtschaftsplanes.

§ 6 - Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Dieses Recht

kann er durch von ihm benannte Mitglieder des Verwaltungsrats oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte wahrnehmen lassen.

3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, deren Anstellung und Beendigung der Dienstverhältnisse sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages und der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- b. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, wenn dieser aus mehr als einer Person besteht. Die Geschäftsordnung soll ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung die Aufgabenaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, gegenseitige Informationspflichten und die Wahrnehmung der Außenvertretung regeln. Die erste Geschäftsordnung erlässt der Gemeinderat, deren Änderungen oder deren Aufhebung erfolgt durch den Verwaltungsrat.
- c. Bestellung und Widerruf von Prokuren
- d. Errichtung und Auflösung von Unternehmen und Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, bzw. Übertragung solcher Beteiligungen.
- e. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben.
- f. Feststellung des Wirtschaftsplans (einschließlich Stellenplans und Stellenübersicht) und des Finanzplans sowie deren Änderungen.
- g. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands.
- h. Bestellung des Abschlussprüfers.
- i. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 EUR überschreitet.

- j. Gewährung von Darlehen an die Gemeinde Kirchroth sowie an Unternehmen an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist; die Gewährung von Darlehen und Gehaltsvorschüssen an Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie an nahe Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung ist nicht zulässig.
 - k. Vergabe von Bauleistungen über einem Wert im Einzelfall von 10.000 Euro.
 - l. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten.
 - m. Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind.
 - n. Einstellung, Höherstufung und Kündigung von Beschäftigten des Kommunalunternehmens mit einer höheren Vergütung als TVöD Entgeltgruppe 8
4. In den Fällen des § 6 Abs. 3 Buchst. d) und e) unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Gemeinderates. Die vom Verwaltungsrat in diesen Fällen getroffenen' Entscheidungen, die nicht mit den vorher erteilten Weisungen übereinstimmen oder ohne vorher erteilte Weisungen getroffen wurden, ergehen vorbehaltlich nachträglicher Zustimmung des Gemeinderates, der hierüber in der zeitlich nächsten Sitzung zu beraten hat.
5. Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung ausgeführt werden. Unaufschiebbare Geschäfte oder ähnliche Anordnungen, ausgenommen die in Art. 90 Abs. 2 Satz 3 GO aufgeführten Geschäfte, können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Ladung erfolgt per Post unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 5 Tagen, wobei weder der Tag der Absendung der Ladung noch der Tag der Sitzung mitzurechnen sind. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden und eine andere Form der Einberufung gewählt werden.
2. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort angeben. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Zusammen mit der Ladung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist, zur Verfügung zu stellen.
3. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
4. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
6. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

7. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
8. Der Vorstand ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.
9. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann dazu weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen.
10. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll enthalten:
 - a. Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates und sonstige Teilnehmer
 - c. Tagesordnung und Anträge,
 - d. Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - e. Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.
11. Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 10 gilt entsprechend.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, sofern der Verwaltungsrat keine kürzere Zeit festsetzt; die erneute Bestellung ist zulässig.
3. Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand. Sofern mehr als eine Person in den Vorstand berufen werden, erfolgt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes durch den vom Vorstandsvorsitzenden aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan.
4. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
5. Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann; ausgenommen hiervon sind die in Art. 90 Abs. 2 Satz 3 GO aufgeführten Geschäfte. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
6. Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
7. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Kirchroth haben können, sind der Gemeinderat und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

8. Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).
9. Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand und seinen Mitgliedern gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 - Vertretung / Schriftform

1. Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
2. Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen, handlungsunfähig oder verhindert, so vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.

§ 10 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 GO.
2. Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB i.V.m. Art. 91 GO Bayern Rechnung.
3. Das Kommunalunternehmen erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gem. §§ 16-19 KUV Bayern.

§11 – Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

1. Geschäftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
3. Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 HGrG zu erweitern.

§ 12 - Vermögensübergang bei Auflösung

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Kirchroth über.

§ 14 - In-Kraft-Treten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01. Januar 2021, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft. Die 1. Änderung dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 08. Januar 2023 in Kraft. Die 2. Änderung dieser Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.



Kirchroth, den 08. Oktober 2025
Gemeinde Kirchroth:

Matthias Fischer
1. Bürgermeister